

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 20/1919 (1919)

Artikel: Referat

Autor: Lamazure

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANNEXE 4.

Mutualité scolaire d.....

DEMANDE D'ADMISSION

L..... soussigné..... (nom, prénoms et domicile),
 représentant légal du candidat, demande en faveur de:.....
 (nom et prénoms),

fréquentant l'école

de

né le

originnaire d.....

(commune et canton),

domicilié à

l'affiliation à la **Caisse cantonale vaudoise d'Assurance infantile
 en cas de maladie**, et déclare que le candidat susnommé:

- 1° est en bonne santé;
- 2° n'est assuré à aucune autre caisse-maladie;
- 3° n'a pas été exclu d'une autre caisse pour abus;
- 4° observera les statuts de la Caisse.

Si le candidat est également affilié à la Caisse cantonale vaudoise des
 Retraites populaires, indiquer le numéro de son livret-police (N°.....).

le 19.....

Signature:

C. Referat von Dr. Lamazure,

Adjunkt am Bundesamt für Sozialversicherung.

Bei der Weitschichtigkeit der Materie kann es sich in den folgenden Ausführungen nur darum handeln, die Frage der Krankenversicherung im Kindesalter vom Standpunkte der Sozialversicherung aus zu beleuchten. Wenn somit die Behandlung dieser Versicherungsart vom medizinisch-hygienischen, wie auch vom pädagogischen und sozialerzieherischen Gesichtspunkt aus außerhalb des Bereichs unserer Erörterungen fällt, so muß trotzdem kurz darauf hingewiesen werden, daß die Kinder-Krankenversicherung dadurch, daß sie einerseits dem heranwachsenden Menschen eine zweckmäßige, seine physische Entwicklung fördernde ärztliche Pflege zuteil werden läßt, anderseits das Kind frühzeitig an die Fürsorge gewöhnt und damit in ihm das Bewußtsein seiner sozialen Pflichten sich selbst und der Allgemeinheit gegenüber schärft, einen nicht zu unter-

schätzenden Einfluß auf die Gesundheit und die soziale und ethische Erziehung des Volkes auszuüben vermag.

Dieser Hinweis drängt sich um so mehr auf, als aus demselben der grundlegende Satz gefolgert werden kann, daß die Kinder-Krankenversicherung eine Hauptbedingung ist für den Ausbau und die gedeihliche Entwicklung der Sozialversicherung, der sie ihrer Natur und ihrem Gegenstand nach angehört. Und in der Tat, wenn wir das Wesen der Sozialversicherung, d. h. jener Versicherungsart, die einzig der sozialen Wohlfahrt dient, näher ins Auge fassen, so können wir feststellen, daß ihr Schwerpunkt in der Gegenseitigkeit liegt, d. h. in der organisatorischen Zusammenfassung zahlreicher Einzelwirtschaften zwecks Erwerbung eines Rechtsanspruches auf Hilfestellung bei Verwirklichung eines bestimmten, diese Einzelwirtschaften gleichbedrohenden Ereignisses. Dieser Zusammenschluß, durch den die Folgen des eingetretenen Ereignisses gedeckt oder wenigstens gemildert werden sollen, ist nichts anderes als ein Ausfluß der Solidarität, die bewußt oder unbewußt zwischen den durch dieses Ereignis gleich bedrohten und an dessen Folgen gleichbeteiligten Angehörigen eines gewissen Bevölkerungskreises besteht. Hieraus folgt, daß die Einführung und die Förderung der Sozialversicherung von dem Vorhandensein und der Intensität des sozialen Solidaritätsgefühles abhängen. Je stärker dieses Gefühl unter den Volksgenossen verbreitet ist, desto leichter kann die Sozialversicherung Wurzel fassen, sich verbreiten und Früchte tragen. Für die Schärfung des sozialen Solidaritätsgedankens ist aber kein Boden so günstig und fruchtbringend wie die Jugend, die Generation von morgen. Wird ihr die Krankenversicherung zugänglich gemacht, so vermag letztere durch ihre werktätige Hilfe im Krankheitsfalle dem Kinde besser als Worte vor Augen zu führen, wie wohlthätig für jeden einzelnen diese Institution wirken kann und wie wünschenswert es deshalb ist, daß die in der Krankenversicherung zu einer greifbaren Form gewordene Solidarität auch in Ansehung anderer, die Unversehrtheit des Individuums und seiner Erwerbsfähigkeit bedrohenden Ereignisse betätigt werde.

Dazu kommt aber noch ein anderes. Bekanntlich stehen die Lasten einer Versicherung in direktem Verhältnis zu den

von ihr zu tragenden Risiken. Je größer also diese Risiken sind, um so größer werden die Versicherungslasten und um so höher müssen die Versicherungsprämien sein. In der Krankenversicherung besteht dieses Risiko in der mehr oder minder großen Krankheitshäufigkeit und -dauer des an der Versicherung beteiligten Personenkreises. Wird durch das Mittel der Krankenversicherung jedem Kind, gleichgültig ob arm oder reich, von der Geburt an oder wenigstens während der Schulzeit eine ausreichende zweckmässige Krankenpflege geboten, die nicht nur heilend, sondern auch vorbeugend wirkt, so werden dadurch die gesundheitlichen Verhältnisse der zukünftigen Generationen gehoben und gleichzeitig auch das Risiko der Versicherung und mithin auch die Belastung entsprechend vermindert. Wirtschaftlich kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß die Versicherung in den Stand gesetzt wird, mittelst derselben Prämien ihre Leistungen in einem Maße zu erhöhen, daß sie gerade für diejenigen, die ihrer am meisten bedürfen, eine wirksame Hilfe bedeuten. Die Kinder-Krankenversicherung ist also nicht nur das wirksamste Mittel, einen für den künftigen Ausbau der Sozialversicherung fruchtbaren Boden zu schaffen, sie dem Volke näher zu bringen und aus ihr eine ebenso selbstverständliche Institution, wie z. B. den Unterrichtszwang zu machen, sondern sie bildet unseres Erachtens auch die Bedingung für eine hinreichende und trotzdem billige und daher auch populäre allgemeine Krankenversicherung.

Damit haben wir einleitend kurz die Bedeutung der Kinder-Krankenversicherung vom Gesichtspunkte der Sozialversicherung aus angedeutet. Wir können deshalb zur Frage ihrer gesetzlichen Regelung übergehen, wobei wir in einem ersten Kapitel die bestehende Organisation behandeln und alsdann in einem zweiten mehr dogmatischen Teile die allgemeinen Grundsätze erörtern werden, die unseres Erachtens *de lege ferenda* für die Einführung der Kinderversicherung Berücksichtigung finden sollten.

1. Die Organisation der Kinder-Krankenversicherung in der Schweiz.

Die gesetzliche Grundlage der Kinder-Krankenversicherung in der Schweiz bildet bekanntlich das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, in dessen

erstem Abschnitt die Pflicht des Bundes aufgestellt wird, die Krankenversicherung durch die Verabfolgung von besonderen Beiträgen an die Krankenkassen zu fördern. Im übrigen stellt dieses Gesetz folgende, für die Organisation insbesondere der Kinderversicherung ausschlaggebende Grundsätze auf:

1. Die Krankenversicherung steht grundsätzlich auf dem Boden der Freiwilligkeit, jedoch sind die Kantone, bezw. die Gemeinden, denen diese Befugnis überlassen wird, ermächtigt, sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären.

2. Träger der Krankenversicherung sind die anerkannten Krankenkassen, d. h. diejenigen Kassen, die, wenn sie die Versicherung nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit betreiben und weitere gesetzlich vorgesehene Bedingungen erfüllen, Anspruch auf Bundesbeiträge haben. Sie können entweder privatrechtlicher Natur sein oder aber als öffentliche Kassen durch Kantone, Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründet und betrieben werden.

3. Alle diese Kassen sind berechtigt, Personen vom jüngsten Alter an aufzunehmen und somit auch die Kinderversicherung zu betreiben mit der wichtigen Einschränkung jedoch, daß Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre einzig für ärztliche Behandlung und Arznei versichert sein dürfen. Diese Einschränkung hat ihren innern Grund darin, daß das als weitere Versicherungsleistung vorgesehene Krankengeld in den Augen des Gesetzgebers als Ersatz für entgehenden Lohn gilt, und daß deshalb, da Kindern bis zum 15. Altersjahre in der Regel im Erkrankungsfall kein Lohnausfall erwächst, die Gewährung eines Krankengeldes nicht gerechtfertigt wäre und höchstens zu illoyalen, die Krankenkassen schädigenden Machenschaften Anlaß geben könnte.

Aus der den Kassen auferlegten Verpflichtung, die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre für keine andern Leistungen als für ärztliche Behandlung und Arznei oder kurz für Krankenpflege zu versichern, können zwei für die Gestaltung der Kinderversicherung wichtige Schlußfolgerungen gezogen werden, einmal, daß unter Krankenversicherung der Kinder im gesetzlich-technischen Sinne die Versicherung aller Personen vom ersten bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre

zu verstehen ist, und sodann, daß einzig die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei zu Hause oder in einer Heilanstalt Inhalt dieser Versicherung sein kann.

Es ist ohne weiteres verständlich, daß auf Grund von derart allgemein gehaltenen Grundsätzen sich keine einheitlich gegliederte oder wenigstens gleichförmig gebildete Organisation entwickeln konnte. Je nach den in einer Gegend gerade bestehenden Bedürfnissen und Institutionen, je nach den regionalen Auffassungen über die Wünschbarkeit einer staatlichen Intervention auf dem Gebiete der Kinderversicherung und insbesondere je nach der Stellungnahme der Kantone und Gemeinden gegenüber der Krankenversicherung im allgemeinen ist bis anhin die Kinderversicherung verschieden geordnet worden, so daß ihre gegenwärtige Organisation in der Schweiz ein bunt-scheckiges, vielgestaltetes Bild bietet. Prüft man aber die bestehenden zahlreichen Versicherungseinrichtungen auf ihre gemeinsamen Merkmale hin, so lassen sie sich in zwei große Gruppen scheiden, einmal in die privaten und öffentlichen Kassen, die neben den erwachsenen Personen, d. h. neben den über 14 Jahre alten Personen auch Kinder aufnehmen, und sodann in die privaten und öffentlichen Kassen, die ausschließlich Kinder versichern und sich deshalb als reine Kinder- bzw. Schulkrankenkassen darstellen.

Was vorerst die erstgenannte Gruppe und in derselben die privaten Krankenkassen anbelangt, so hat sich schon lange vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes eine Großzahl derselben mit der Kinderversicherung befaßt. Da diese Kassen sich aber in der Regel auf die Aufnahme der Kinder ihrer versicherten Mitglieder beschränkten und im übrigen mehr nach patriarchalischen und opportunistischen, als nach strengen versicherungstechnischen Grundsätzen betrieben wurden, war ihr Einfluß auf die Kinderversicherung meist an enge Grenzen gebunden. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes wird aber ihre Mitwirkung an der Kinderversicherung intensiver werden. Viele Kassen, ermuntert durch die für die Kinder vorgesehenen Bundesbeiträge, dehnen ihre Tätigkeit über den Rahmen der Erwachsenen aus und gründen sogar, wie der christlichsoziale Krankenkassenverband, eigentliche, von der Mutterkasse verwaltete Kinder-Krankenkassen; andere

Kassen, um ihren Mitgliederbestand zu vermehren, verpflichten sich vertraglich Gemeinden gegenüber, alle in der Gemeinde dem Versicherungszwang unterstellten Kinder als versicherte Mitglieder aufzunehmen. Dann aber werden auch, immer dank der fördernden Wirkung der Bundesbeiträge, zahlreiche neue Kassen unter anderem auch in abgelegenen, schwer zugänglichen Gegenden gegründet, die sehr häufig die ganze Bevölkerung ihres Tätigkeitsgebietes ohne Rücksicht auf Alter versichern und auf diese Weise dazu beitragen, die Segnungen einer zweckmäßigen und billigen Krankenpflege in die entlegensten Täler unserer Alpenkantone zu verbreiten. Wir erwähnen insbesondere die in den letzten Jahren in verschiedenen Talschaften des Kantons Wallis errichteten Kassen, die in der Regel das neugeborene Kind der versicherten Mutter mit Zustimmung derselben ohne weiteres als Mitglied betrachten.

Diese regsame Tätigkeit der Krankenkassen wird durch die öffentlichen Kassen ergänzt und unterstützt. Diese durch Kantone und Gemeinden ins Leben gerufenen Institutionen haben vornehmlich die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung zur Aufgabe. Sie wollen mit andern Worten den im betreffenden Kantone oder in der betreffenden Gemeinde dem Versicherungszwang unterstellten Personen die Möglichkeit geben, durch die Mitgliedschaft bei der öffentlichen Kasse ihrer Versicherungspflicht zu genügen. Da dieser Versicherungszwang, wie er bis anhin aufgestellt worden ist, einen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen nicht macht, also die von ihm betroffenen Bevölkerungskreise von der Geburt an erfaßt, ist ohne weiteres klar, daß die öffentlichen Kassen sich in ganz hervorragendem Maße an der Durchführung der Kinderversicherung beteiligen. Ohne auf Einzelheiten einzutreten, ist in diesem Zusammenhange vor allen Dingen auf die schon im Jahre 1914 gegründete Öffentliche Krankenkasse des Kantons Basel-Stadt hinzuweisen, die mit der Familie auch die unerwachsenen Kinder derselben aufnimmt und ihren Mitgliedern weitgehende Krankenpflegeleistungen verabfolgt. Dank den bedeutenden Beiträgen des Kantons Basel-Stadt und dem durch ihn eingeführten Versicherungsobligatorium für gewisse Bevölkerungskreise hat sich dieses Institut zu einer der größten Krankenpflegekassen der

Schweiz entwickelt und versicherte auf Ende 1918 nicht weniger als rund 20,000 Kinder. Zu erwähnen sind ferner die Gemeindekrankenkassen des Kantons St. Gallen — 88 an der Zahl — die zwecks Durchführung des die sogenannten Aufenthalter (Kinder und Erwachsene) umfassenden Versicherungszwanges errichtet wurden, sodann die Gemeinde- und Bezirkskassen des Kantons Appenzell A.-Rh., der den Versicherungszwang in analoger Weise wie St. Gallen abgegrenzt hat, und endlich die Kassen der Gemeinden Olten, Biberist und Niedergerlafingen im Kanton Solothurn und Meggen im Kanton Luzern, welche entweder allgemein alle Kinder, wie Biberist und Niedergerlafingen, oder nur die Kinder von Eltern bis zu einer gewissen Einkommens-, bzw. Vermögensgrenze, wie Olten und Meggen, dem Obligatorium unterstellen. Im Kanton Graubünden, der auf dem Gebiete der Krankenversicherung in den letzten drei Jahren gewaltige Fortschritte zu verzeichnen hat, wurde von zahlreichen Gemeinden oder Kreisen das Problem der Kinderversicherung dadurch auf einfache Weise gelöst, daß der Versicherungszwang in der Regel auf die ganze ortsansässige Bevölkerung ohne Rücksicht auf Alter und Vermögen ausgedehnt wurde, mit gleichzeitiger Gründung von Gemeinde- und Kreiskassen. Ganz analog ist in jüngster Zeit der Kanton Tessin vorgegangen, wo eine Gemeinde um die andere sich gegenwärtig anschießt, entweder allein oder zu einem sogenannten Arztkreis vereint, Kassen zu gründen für die Durchführung der ebenfalls auf die ganze Bevölkerung vom jüngsten Alter an ausgedehnten obligatorischen Krankenversicherung.

Ein ziffernmäßiges Bild über die Mitwirkung der privaten und öffentlichen Krankenkassen an der Kinderversicherung gestattet die für das Jahr 1917 aufgestellte Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung, aus welcher hervorgeht, daß von den auf Ende des genannten Jahres anerkannten 777 privaten und öffentlichen Kassen deren 209, also rund 27 % sämtlicher anerkannten Kassen, Personen unter 15 Jahren offen standen. Da die Zahl der Krankenpflegekassen, die für die Kinderversicherung einzig in Frage kommen, im Steigen begriffen ist, besonders infolge der zahlreichen im Jahre 1918 gegründeten öffentlichen Versicherungseinrichtungen, darf jetzt schon be-

hauptet werden, daß auch die Zahl der die Kinderversicherung betreibenden Kassen zugenommen hat.

Bei der zweiten Gruppe von Versicherungsträgern, bei denjenigen Kassen also, die unmittelbar und ausschliesslich die Kinderversicherung betreiben, ist die Entwicklung die, daß zuerst die Privatinitiative, dem vorhandenen Bedürfnis entsprechend und dem kantonalen oder kommunalen Gesetzgeber vorausgehend, Institute geschaffen hat, die einer gewissen Originalität nicht entbehren. Außer den bereits schon genannten, in der Zentral- und Ostschweiz verbreiteten Kinderkrankenkassen des christlichsozialen Krankenkassenverbandes sind hier insbesondere die in verschiedenen Gemeinden des Kantons Freiburg bestehenden Schulhilfevereine (*sociétés scolaires de secours mutuels*) zu nennen. Diese durch gleichlautende Satzungen geregelt und durch einen sogenannten Garantievertrag miteinander verbundenen Kassen sind zwar als Vereine rechtlich von der Schule unabhängig, stehen aber mit ihr insofern in engstem Zusammenhang, als ihre Organe unter anderm aus Vertretern der Lehrerschaft bestellt und dadurch indirekt durch die Schule verwaltet werden. Sie stehen allen Schulkindern vom 5. bis zum 16. Altersjahre der betreffenden Gemeinde offen. Den Verkehr zwischen der Kasse und den Versicherten vermittelt die Lehrerschaft, die die wöchentlich zu entrichtenden Beiträge einkassiert und sie am Ende des Monats der Kasse abliefert. Der Mitgliederbestand der sieben anerkannten Schulvereine dieser Art betrug auf Ende 1918 zirka 1100 Kinder, wovon einzig ungefähr 800 Kinder auf die Stadt Freiburg entfallen. Das Gegenstück zu diesen Einrichtungen bildet die *Schülerkrankenkasse Kreuzlingen*, nur daß dieses als Stiftung organisierte Institut insofern in engster Beziehung mit der Schule steht, als die Schulgemeindeversammlung die Vertretung der Versicherten übernimmt. Auch hier wirken Lehrer und Lehrerin an der Versicherung durch Entgegennahme der Anmeldung zum Beitritt, durch Erhebung der Beiträge und durch Kontrolle der erkrankten Mitglieder ihrer Schule mit. Mitglied der Kasse können alle schulpflichtigen, in der Schulgemeinde Kreuzlingen wohnenden Kinder werden.

Das in der Form von privatrechtlichen Schulkrankenkassen zum Ausdruck kommende Bedürfnis nach einer Kinder- bzw. Schülerkrankenversicherung sowie auch die Erkenntnis, daß auf dem Boden der privaten Initiative und der Freiwilligkeit diesem Bedürfnisse nicht im vollen Maße entsprochen werden könne, mußte naturgemäß zu einer kantonalen Spezialgesetzgebung führen. So sehen wir denn auch, daß sehr bald verschiedene Kantone, wie vor allen Dingen Solothurn und Waadt, auf dem Gebiete der Schul- und Kinderversicherung legisferieren. Dabei geht jeder von ihnen seine eigenen Wege, so daß wiederum die durch diese Spezialgesetzgebung geschaffenen Institutionen, obwohl sie letzten Endes alle auf der gleichen Grundlage ruhen, von Kanton zu Kanton wesentlich abweichen.

Im Kanton Solothurn machte sich schon seit dem Jahre 1913 eine starke Bewegung zugunsten einer weitgehenden staatlichen Förderung der Kinderversicherung geltend. Diese Bewegung, an deren Spitze neben gemeinnützigen Gesellschaften auch die Krankenkassen standen, führte im Dezember 1915 zur Verwerfung des in dieser Beziehung als ungenügend gefundenen Einführungsgesetzes und veranlaßte die Behörden, eine zweite Vorlage im Sinne einer weitherzigen Subventionierung der Kinderversicherung umzuarbeiten. Diese vom Volk schließlich im Januar 1917 als Gesetz betr. die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung angenommene Vorlage sieht denn auch in bezug auf die Kinderversicherung folgende Hauptgrundsätze vor:

1. Die Gemeinden sind berechtigt, das Obligatorium der Schüler- oder allgemeinen Kinderversicherung, ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Eltern, der Kinder oder anderer Unterstützungspflichtiger einzuführen, wobei die die Einführung des Obligatoriums beschließenden Gemeinden entweder durch Verträge mit privaten anerkannten Krankenkassen allen Versicherungspflichtigen den Eintritt in eine solche Kasse zu ermöglichen oder aber eine öffentliche Kasse zu errichten haben.

2. Zur Förderung der Kinder-Krankenversicherung gewährt der Kanton an die bei anerkannten öffentlichen oder privaten Krankenkassen obligatorisch oder freiwillig versicherten Kinder einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.—, der für die obligatorisch

Versicherten auf Fr. 1.30 erhöht wird, sofern die Wohngemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag von wenigstens 70 Cts. per Kind übernimmt. Endlich kann der kantonale Beitrag für obligatorisch oder freiwillig versicherte Kinder um höchstens 50 Cts. erhöht werden, wenn infolge weiter Entfernung vom nächstwohnenden Arzte die Kosten der ärztlichen Pflege und infolgedessen die Versicherungsprämie außerordentlich hoch sind.

Diese Grundsätze veranlaßten eine Gemeinde um die andere, die Kinderversicherung obligatorisch zu erklären und sie durch besondere Gemeindebeiträge zu unterstützen. Hierbei wurde in der Regel der Versicherungszwang für alle Kinder der betreffenden Gemeinde eingeführt, mit Ausnahme der Gemeinden von Solothurn und Olten, die ihn auf die Kinder von Eltern mit einem Jahreseinkommen von weniger als 5000 Franken beschränken. Die Durchführung der obligatorischen Versicherung erfolgte dadurch, daß die Mehrzahl der Gemeinden von der Errichtung eigener Kassen Umgang nahmen und vertraglich bestehenden anerkannten Krankenkassen die Versicherung der dem Versicherungszwang unterstellten Kinder übertrugen. Einzig in den Gemeinden Olten, Biberist und Niedergerlafingen bestehen bis anhin, wie bereits erwähnt, öffentliche Krankenkassen, wobei diejenige von Niedergerlafingen ausschließlich Kindern vom 2. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre offen steht und deshalb eine reine Kinder-Krankenkasse darstellt.

Grundverschieden ist die gesetzliche Regelung der Frage im Kanton Waadt, der als erster der Kinderversicherung eine besondere Fürsorge angedeihen ließ. Hierzu mag der Umstand beigetragen haben, daß in diesem Kanton schon seit dem Jahre 1907 eine kantonale Fürsorgeorganisation bestand, die Kantonale Altersrentenkasse mit den ihr zur Seite stehenden lokalen Gegenseitigkeitsvereinen und Schülerhilfskassen (sogenannte mutualités scolaires), welche letztere den Abschluß von Alterspensionen besonders unter der Schuljugend zu fördern bezweckten. Wollte der Gesetzgeber neben der Altersfürsorge auch die Krankenversicherung den Kindern zugänglich machen, so erschien ihm als gegeben, an die bestehende Organisation anzuknüpfen und sie gleichsam auf die Krankenversicherung auszuweiten. Deshalb gründete er mit Gesetz vom 31. August 1916, abgeändert und ergänzt im Jahre 1918, eine kantonale

Kinderkrankenversicherungskasse (Caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie), die zwar mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist, aber von der bestehenden Altersrentenkasse verwaltet wird. Analog gegliedert wie letztere, zerfällt die kantonale Kinderversicherungskasse in Sektionen — ebenfalls mutualités scolaires genannt — die mit der Genehmigung der Gemeindebehörden in allen Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Kantons gegründet werden, sofern sich wenigstens 10 Schüler anmelden. Diese Sektionen nehmen einzig die schulpflichtigen Kinder der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeverbandes auf, wodurch die Kasse zu einer öffentlichen, rechtlich von der Schule unabhängigen Schülerkrankenkasse gestempelt wird. Der Beitritt zu einer Sektion ist grundsätzlich freiwillig, jedoch sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände befugt, die Versicherung für alle schulpflichtigen Kinder obligatorisch zu erklären, mit der weiteren Maßgabe, daß, sobald sich der Mitgliederbestand der Kasse auf 25,000 Kinder beläuft, der Staatsrat ermächtigt ist, den Versicherungszwang für alle Schüler der öffentlichen und der ihnen gleichgestellten privaten Schulen des ganzen Kantons einzuführen. Da die kantonale Schulkinderkasse zur Stunde bereits mehr als 25,000 Versicherte zählt (wovon rund 15,000 unter Versicherungszwang) wäre der Staatsrat des Kantons Waadt jetzt schon berechtigt, von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen. Der Kanton selbst beteiligt sich in sehr weitgehendem Maße an der Kinderversicherung und zwar unter anderm neben der Übernahme der Verwaltungskosten der kantonalen Kasse durch die Gewährung von Beiträgen in der Höhe der Bundesbeiträge, also Fr. 3.50 bzw. Fr. 4.— jährlich für jedes Kind.

Daß der Kanton Waadt mit dieser neuen, sozialen Einrichtung eine glückliche Hand gehabt hat, beweist ihre überaus erfreuliche Entwicklung, indem gegenwärtig nach kaum zweijährigem Bestande die kantonale Kasse, wie bereits erwähnt, mehr als 25,000 Kinder versichert, die sich auf insgesamt 172 Sektionen verteilen, wovon 57, also $\frac{1}{3}$, obligatorischen Charakter haben. Ganz abgesehen davon, liegt aber das Verdienst des waadtländischen Gesetzgebers auch darin, daß sein initiatives Vorgehen auf dem Gebiete der Kinder- bzw. Schulversicherung

stimulierend auf die beiden Nachbarkantone Genf und Freiburg wirkte und sie veranlaßte, auch ihrerseits dieser Frage näherzutreten. So hat der Kanton Genf kürzlich, am 11. Oktober 1919, ohne Opposition ein Gesetz betreffend die obligatorische Schülerkrankenversicherung angenommen, das insofern weitergeht als das waadtländische Gesetz, als die Schülerversicherung grundsätzlich obligatorisch erklärt wird. Zum Zwecke der Durchführung des Versicherungszwanges wird eine unter der Aufsicht des Staates stehende kantonale Schülerkrankenkasse mit eigener Persönlichkeit geschaffen, welcher alle Kinder schweizerischer oder ausländischer Nationalität angehören müssen, die die öffentlichen oder privaten Kinder-, Primar- oder Sekundarschulen des Kantons besuchen, es sei denn, daß sie bereits bei einer andern anerkannten Krankenkasse versichert sind. Im Kanton Freiburg liegt gegenwärtig vor dem Großen Rat ein Gesetzesentwurf betr. Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für alle schulpflichtigen Kinder, welcher Entwurf die Gründung eines kantonalen Institutes unter dem Namen «Mutuelle des scolaires» vorsieht mit regionalen, durch Lehrerschaft, Schul- und Gemeindebehörden verwalteten Kassen. Dieser Entwurf soll demnächst zu Ende beraten und schon auf den 1. Januar 1920 in Kraft treten.

Diese überaus regsame gesetzliche Tätigkeit, die wir gegenwärtig in der Westschweiz feststellen können, ist um so bezeichnender für das Bedürfnis nach einer Kinder- bzw. Schülerversicherung, als der kantonale Gesetzgeber in den wenigsten Fällen in der Lage ist, die voraussichtlichen Kosten der Versicherung auf Grund zuverlässiger statistischer Angaben zu berechnen. Eine allgemeine, sich über eine genügend große Zahl von Fällen ausdehnende Kinder-Krankenversicherungsstatistik ist in der Tat in der Schweiz nicht vorhanden, so daß weder die durchschnittliche Zahl der Krankentage beim Kinde, noch die Durchschnittskosten der Krankheit und noch viel weniger der Einfluß des Geschlechts auf diese einzelnen Faktoren durch wirklich zuverlässige, von Zufälligkeitsmomenten unabhängige statistische Daten festgestellt werden können. Die Schuld daran liegt zum größten Teil bei den die Kinderversicherung betreibenden Krankenkassen selbst, von denen die weitaus größte Zahl,

offenbar weil der Wert einer brauchbaren Kinder-Krankenstatistik unterschätzt wird, es noch immer unterläßt, die auf die Kinder bezüglichen Daten auszuscheiden und sie nach bestimmten, gemeinschaftlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Trotz der Lückenhaftigkeit des statistischen Materials kann aber doch mit Sicherheit festgestellt werden, daß, entgegen einer viel verbreiteten Meinung, die durchschnittliche Krankheitsdauer beim Kinde sich nicht wesentlich günstiger stellt als beim Erwachsenen, indem sie allerdings niedriger ist als die durchschnittliche Zahl der Krankentage bei den Frauen, aber ungefähr der durchschnittlichen Krankheitsdauer der männlichen über 14 Jahre alten Versicherten gleichkommt. Dies wird unter anderm bestätigt durch die Statistik der St. Galler-Gemeindekrankenstellen für das Jahr 1917, bei welchen die Zahl der erkrankten Mitglieder bei den Kindern 39,6 %, bei den Männern 37,6 % und bei den Frauen 50,5 % der betreffenden Mitgliederkategorie betrug. Wenn mithin grundsätzlich angenommen werden darf, daß die durchschnittliche Dauer der Krankheit bei Kindern derjenigen der erwachsenen männlichen Versicherten entspricht, so können die jährlich auf das Kind entfallenden durchschnittlichen Krankheitskosten indirekt dadurch roh berechnet werden, daß auf die für die männlichen Versicherten gefundenen Werte abgestellt wird. Gemäß der Krankenkassenstatistik schwankt die durchschnittliche Krankheitsdauer im Jahr um die Zahl von sieben Tagen. Schätzt man die Durchschnittskosten für Krankenpflege auf täglich 2 Franken, so betragen diese Kosten jährlich 14 Franken für jedes Kind, welcher Betrag kaum wesentlich von den für die waadtländische Schulkrankenstelle ermittelten Durchschnittskosten von Fr. 10.65 abweicht, wenn man in Berücksichtigung zieht, daß die dieser Kasse eingeräumten Taxen für ärztliche Behandlung und Arznei äußerst günstig sind. Was endlich die erforderliche Prämie anbelangt, um diese Durchschnittskosten von jährlich Fr. 14.— zu decken, so wird sie monatlich auf Fr. 1.— bis Fr. 1.20 oder, unter Abzug des Bundesbeitrages, auf 70 bis 90 Rappen festzusetzen sein, wobei dann noch eine im umgekehrten Verhältnis zu der Zahl der versicherten Kinder einer und derselben Familie stehende bescheidene Reduktion der Beiträge platzgreifen kann.

2. Allgemeine Grundsätze über die Gestaltung der Kinderversicherung.

Nach dieser kurzen Übersicht über die bestehende Organisation der Kinder- bzw. Schülerkrankenversicherung erübrigt uns noch, die allgemeinen Grundsätze anzuführen, die *de lege ferenda* für die Gestaltung der Kinderversicherung wegleitend sind. Dabei gehen wir davon aus, daß diese Versicherung zwei Erfordernissen zu entsprechen hat, einmal soll sie dem vorhandenen Versicherungsbedürfnis in weitgehendem Maße genügen, also wirtschaftlich zweckmäßig sein, und sodann muß sie als Zweig der Sozialversicherung technisch so eingerichtet werden, daß sie sich leicht und harmonisch einer allfällig kommenden allgemeinen Krankenversicherung und damit auch dem ganzen System der Sozialversicherung anpassen läßt. Damit die Kinderversicherung diesen Erfordernissen gerecht werden kann, muß sie unseres Erachtens *obligatorisch, allgemein und autonom*, d. h. von der Schule unabhängig sein.

Was vorerst die Frage des *Zwanges* oder der *Freiwilligkeit* der Versicherung anbelangt, so dürfte es nicht schwer sein, sich für das Obligatorium zu entscheiden, nachdem sich selbst die durch das individualistische Empfinden der Westschweiz beeinflusste Gesetzgebung der Kantone Waadt und Genf zugunsten des Zwanges, erstere indirekt, letztere direkt ausgesprochen hat, und nachdem sich auch im Ausland, besonders in Frankreich, das System der Freiwilligkeit als wirkungslos erwiesen hat, um die Fürsorge in die breiten Massen des Volkes, die ihrer am ehesten bedürfen, zu tragen. Tatsächlich kann die Kinderversicherung nur dann wirklich sozial und wirtschaftlich sein, wenn sie *alle* Kinder ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Stellung und ihren Gesundheitszustand zwangsweise erfaßt. Zudem gestattet der Zwang dadurch, daß er alle Beteiligten heranzieht, den bestmöglichen Ausgleich der Risiken, was wiederum eine Verminderung der Versicherungslasten und eine Verbilligung der Beitragsleistungen im Gefolge hat. Endlich spricht zugunsten der obligatorischen Versicherung, daß das durch den Zwang gebildete feste Gefüge der Versicherten einerseits und die den Versicherungsstellen mit dem staatlichen Zwang übertragenen behördeähnlichen Befugnisse andererseits letztere in Stand setzen, auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung viel

durchgreifendere und wirksamere Maßnahmen zu treffen, als die Organe einer bloß freiwilligen Versicherung es zu tun in der Lage wären. Es mag allerdings zugegeben werden, daß die Zwangsversicherung, wie überhaupt jeder Zwang, keine ideale Maßregel bedeutet und im ersten Augenblicke als ein unerwünschter Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit empfunden wird. Aber solange kein anderes Mittel zu Gebote steht, um die dem Eindringen der Krankenfürsorge in die weiten Massen der wirtschaftlich Schwachen entgegenstehende Ungleichgültigkeit zu überwinden, glauben wir, daß die Frage der Kinder-Krankenversicherung in sozial gerechter und wirtschaftlich zweckmäßiger Weise nur auf dem Wege des Zwanges gelöst werden kann.

Die Kinderversicherung soll aber nicht nur Zwangscharakter haben, sie soll auch eine *a l l g e m e i n e* sein, d. h. sie soll sich auf *a l l e K i n d e r* vom 1. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr erstrecken. Damit ist auch gesagt, daß die Kinderversicherung der Schülerversicherung, d. h. der einzig die Kinder im schulpflichtigen Alter erfassenden Versicherung vorzuziehen ist. Zwar muß unumwunden zugegeben werden, daß die Schülerversicherung als solche vom Standpunkte der Volkshygiene einen bedeutenden Fortschritt bedeutet, und daß sie ganz besonders geeignet ist, den Gedanken der Versicherung und der sozialen Fürsorge unter die reifere Jugend zu verbreiten. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb der Säugling und das kleine Kind, die doch mindestens im gleichen Maße der Krankheit ausgesetzt sind wie die schulpflichtige Jugend, nicht auch derselben Fürsorge teilhaftig werden sollten. Gerade die ersten Lebensjahre sind für die spätere Gesundheit ausschlaggebend, weshalb auch die durch das Mittel der Versicherung gewährte Krankenpflege erst dann ihre vollen Früchte tragen wird, wenn sie nicht erst im schulpflichtigen Alter, sondern schon früher einsetzt und krankheitverhütend wirkt. Wollte man die Schülerversicherung mit dem Hinweis auf die Schule als bereits bestehende Institution und insbesondere auf die nützlichen Dienste, die der Lehrer auf dem Gebiete der Versicherung leisten kann, rechtfertigen, so ist demgegenüber festzustellen, daß, wenn auch die Schule sehr wohl gewisse Funktionen der Versicherung ausüben kann, dieser Umstand allein die Beschränkung der Wohltat der Versicherung

einzig auf die schulpflichtige Jugend nicht zu begründen vermag. Die Versicherung soll mit andern Worten nicht der Schule, sondern des Kindes willen eingeführt werden. Gegenstand der Versicherung ist das Kind, und der mehr äußere Umstand, daß es schulpflichtig ist, mag allfällig für die formelle Art der Durchführung der Versicherung berücksichtigt werden, darf aber für die Bestimmung ihres Umfanges nicht ausschlaggebend sein.

Die dritte oben genannte Bedingung, daß nämlich die Kinderversicherung autonom, d. h. unabhängig von der Schule sein soll, ist gleichsam die logische Konsequenz der von uns postulierten allgemeinen Kinderversicherung. Weil die Versicherung ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach nicht auf die schulpflichtigen Kinder beschränkt werden soll, dürfen auch deren Träger nicht mit der Schule identifiziert werden. Die Schülerversicherung stellt unseres Erachtens nur das erste Stadium einer Entwicklung dar, die mit der Zeit notwendig zur allgemeinen Kinderversicherung führen wird. Muß demnach mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, so kann das Vorhandensein von Schulkrankenkassen, d. h. von unmittelbar durch die Schulbehörden betriebenen Kassen organisatorisch insofern der Einführung der allgemeinen Kinderversicherung hinderlich sein, als Schulkassen ihrer Natur nach als Versicherungsträger für die vorschulpflichtigen, dem Versicherungszwang zu unterstellenden Kinderkategorien nicht verwendet werden können. Es wird deshalb der Gesetzgeber vor die Alternative gestellt, entweder die Schulkassen ganz abzuschaffen und die Kinderversicherung auf eine neue, allgemeinere Grundlage zu stellen — und dann hat es überhaupt keinen Sinn, solche Kassen zu gründen — oder aber die Schulkassen zu belassen und neben denselben noch andere Versicherungsträger für die noch nicht schulpflichtigen Kinder zu bezeichnen. Diese Lösung bietet den Nachteil, daß sie ohne Zwang die Zahl der Versicherungsträger vermehrt, wodurch auf der einen Seite der Versicherungsapparat kompliziert und verteuert und auf der andern Seite der Versichertenkreis der einzelnen Träger und mithin auch die Möglichkeit eines Ausgleiches des Risikos verringert wird. So würde im Falle der allgemeinen obligatorischen Kinderversicherung das schulpflichtig gewordene Kind genötigt sein, bei seinem Eintritt in die Schule aus der bisherigen Kasse auszutreten und

sich bei der Schulkrankenkasse anzumelden, um nach Absolvierung der Schulpflicht wiederum diese Kasse zu verlassen und allfällig in eine andere Kasse einzutreten. Diese zahlreichen Ein- und Austritte würden einen ausgedehnten Kontrolldienst bedingen und die ganze Versicherung zu einer bürokratischen, als lästig empfundenen Einrichtung gestalten. Nimmt aber der Gesetzgeber von vornherein Umgang von der Errichtung besonderer Schulkassen, so wird dadurch die Organisation der Kinderversicherung eine wesentlich einfachere, indem das bei einer bestimmten Kasse versicherte Kind auch während seiner Schulzeit und selbst nach dieser bei derselben Kasse bleiben kann, sofern natürlich kein Wohnungswechsel stattfindet. Außerdem erhalten die Beziehungen zwischen dem Versicherer und den Versicherten einen stabileren Charakter. Ersterer kann den Gesundheitszustand des Versicherten besser verfolgen, rechtzeitig die erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen treffen und auch allgemein viel wirksamer auf ihn einwirken als bei einer nur kurzfristigen Mitgliedschaft. Dann aber bietet die durch selbständige Versicherungsträger betriebene Kinderversicherung den großen Vorteil, daß die Organisation und der Personenkreis der Versicherung von einander unabhängig werden, so daß selbst bei einer allfälligen Erweiterung dieses Kreises die bestehende Organisation grundsätzlich die gleiche bleiben kann. Der Gesetzgeber kann z. B., wenn er es für zweckmäßig erachtet, vorerst das Obligatorium auf die schulpflichtige Jugend beschränken, es später auf die die Kinderschulen besuchenden Kinder und hierauf allgemein auf die Kinder vom ersten Altersjahre an ausdehnen, immer wird eine von der Schule unabhängige Organisation ohne wesentliche Änderung in der Lage sein, ihren neuen Aufgaben gerecht zu werden. Wenn wir aus allen diesen Gründen als Versicherer von der Schule unabhängige Organe befürworten, so will damit nicht gesagt sein, daß die Schule der Kinderversicherung fremd und gleichgültig gegenüberstehen soll. Die Schule ist im Gegenteil in hohem Maße dazu berufen, an der Kinderversicherung mitzuwirken, einmal in pädagogisch-hygienischer Hinsicht und durch ihren, das soziale Solidaritätsgefühl fördernden Unterricht und sodann auch ganz besonders dadurch, daß sie selbst gewisse, mit ihrem Zweck vereinbare Versicherungsfunktionen ausübt,

wie z. B. die Aufsicht über den Versichertenbestand und den Bezug der Beiträge für Rechnung des Versicherers. Dagegen soll die Schule nicht selbst Träger der Versicherung sein, die ihrem Wesen und Zwecke nach für einen wesentlich weiter abgegrenzten Personenkreis bestimmt ist als der Kreis der von der Schulpflicht erfaßten Kinder.

Wenn wir zusammenfassend eine obligatorische, allgemeine und autonome Kinder-Krankenversicherung als das erstrebenswerte Ziel, als den äußern Rahmen bezeichnen, so hat dies nur den Sinn eines allgemeinen Postulates, das für die Gestaltung der Kinder-Krankenversicherung begleitend sein sollte, das aber in dieser oder jener Weise abgeschwächt werden kann, wenn lokale Verhältnisse oder gesetzestechnische Gründe es erheischen. Auch soll damit nicht etwa Kritik an der bestehenden kantonalen und Gemeinde-Gesetzgebung geübt werden. Der Gesetzgeber hat oft mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die ihm ein Abgehen von einem einmal für richtig befundenen System aufdrängen, so daß man überhaupt schon über das froh sein kann, was in allerletzter Zeit erreicht worden ist. Und dann darf auch nicht vergessen werden, daß die Gesetzgebung über die Kinderversicherung sich noch immer in ihrem Anfangsstadium befindet. Bewährt sich der erste, vielleicht etwas zaghafte Schritt, woran wir keinen Augenblick zweifeln, so wird gewiß unser Volk auf der einmal betretenen Bahn mutig und zuversichtlich weiter-schreiten und keine Opfer scheuen, um die Kinder-Krankenversicherung immer mehr zu einer die Volksgesundheit und Volkskraft erhaltenden und fördernden Institution auszubauen.

D. Rapport de Léon Genoud,

député au Grand Conseil et directeur du Technicum de Fribourg.

Il est superflu d'indiquer la situation faite aux familles pauvres ou peu aisées en cas de maladie des enfants. Les expériences faites par l'Oeuvre fribourgeoise pour l'assistance aux enfants tuberculeux indiquaient le chemin à suivre pour y obvier. La loi fédérale du 13 juin 1911 nous y invitait.